

RAHMENSCHUTZKONZEPT



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM





PRÄAMBEL UND LEITGEDANKTE



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM



PRÄAMBEL

PRÄAMBEL

Wir wollen Kirche als lebendigen und menschenfreundlichen Ort gestalten, in dem sich das Evangelium Jesu Christi entfalten kann.

Gott schuf den Menschen zu seinem Ebenbilde (1. Mose 1, 26-27). Damit wird die besondere Würde eines jeden einzelnen Menschen ausgedrückt, welche aus der Beziehung zu Gott resultiert. Wir sind von Gott gewollt und geliebt und so sollen auch wir in Beziehungen zu anderen Menschen leben. Jesus würdigt in Markus 10, 13-16 besonders die Kinder, welche als Vorbild des Reiches Gottes zählen.

Wir stellen uns der Verantwortung und dem Wissen, dass es in unserer Arbeit mit Menschen im Kirchenkreis Situationen geben kann, die die Überschreitung persönlicher Grenzen begünstigen.

Überall, wo Menschen gemeinsam arbeiten und Gemeinschaft leben, entstehen Beziehungen und Abhängigkeiten. Unsere Aufgabe ist, eine Umgebung zu gestalten, in der diese Beziehungen nicht missbraucht werden.

An allen unseren kirchlichen Orten – in der Kirche, im Gemeindehaus, in der Kindertagesstätte bis hin zum Verwaltungsamt und auf Freizeiten, sollen Menschen jeden Alters unbeschwert und angstfrei zusammenkommen können.

Dafür dient das „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“.



LEITGEDANKE

LEITGEDANKE

In unserem Kirchenkreis sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden.

Mit einer offenen Willkommenskultur möchten wir erreichen, dass sich alle sicher und wohl fühlen.

Wir schaffen Möglichkeiten zur Partizipation und geben Menschen die Chance ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entdecken, entfalten und teilen zu können.

Alle Menschen haben das Recht auf die Achtung und den Schutz

- ihrer Würde und Selbstbestimmung
- ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen. Besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene wollen wir vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Wir handeln konsequent und aktiv, wo wir Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen wahrnehmen oder von diesen erfahren. Dafür wollen wir aufmerksam sein sowie sprach- und handlungsfähig werden, um andere und uns selbst zu schützen!





POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM



POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

DIE POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE BILDET DAS FUNDAMENT EINES JEDEN SCHUTZKONZEPTEES.

Sie dient dazu, alle „Räume“ der Gemeinde, eines gemeindeübergreifenden Dienstes oder einer Einrichtung bewusst wahrzunehmen und auf relevante Struktureigentümlichkeiten hin zu befragen. Diese „Räume“ sind

- zwischenmenschliche Beziehungen: Welche Abhängigkeiten, Machtverhältnisse, Weisungsbefugnisse, 1zu1 Situationen gibt es?
- Kommunikationsräume: Welche Gesprächskultur haben wir? Wie ist der Umgang mit Nähe und Distanz? Welche Form der Begrüßung oder Verabschiedung voneinander sind üblich?
- virtuelle Räume (Messengerdienste, Internet, Social Media etc.): Wie sicher kann sich jede*r einzelne dort fühlen? Wie werden Persönlichkeitsrechte gewahrt?
- konkrete bauliche Gegebenheiten (Keller, Treppenhaus, Gruppenräume, Kirche...): Gibt es unklare, verdeckte Ecken, nicht einsehbare Bereiche?

Anhand ihrer Ergebnisse kann festgelegt werden, welche Bausteine für den eigenen Bereich notwendig sind und in welcher Weise sie an besondere Begebenheiten angepasst werden müssen.



POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

Die Potentialanalyse dient der Verstetigung gelungener Bedingungen und ihrer Weiterentwicklung (Hilfefragen: Was funktioniert gut? Was ist gelungen?). Die Risikoanalyse deckt identifizierte Risiken auf, Situationen, die unguete Gefühle erzeugen, bei denen Lücken sichtbar werden oder eindeutige Antworten nicht gegeben werden können.

Die Leitfragen geben dabei Orientierung. Die Inhalte müssen den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden; ggf. sind Punkte zu ergänzen oder zu streichen. Aus der Analyse muss für jeden konkreten Arbeitsbereich bzw. jede Arbeitssituation das entsprechend Zutreffende genutzt und durch Ergänzungen eine konkrete Anpassung vorgenommen werden.

Die Erstellung einer Potenzial- und Risikoanalyse bildet den momentanen Ist-Zustand vor Ort ab und kann keine vollständige Sicherheit geben, dass sexualisierte Gewalt zukünftig nicht stattfinden könnte. Sie trägt jedoch dazu bei, die Gegebenheiten vor Ort genau zu betrachten sowie Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die das Risiko weiter minimieren.

Unser Ziel ist es nach §6 KGSG eine täter*innenunfreundliche Umgebungen zu schaffen und strukturelle Maßnahmen zur Prävention zu verstetigen. Diese Analyse soll mit allen beteiligten Mitarbeitenden durchgeführt werden. Auch Evaluationen bei Teilnehmenden helfen bei der Klärung von Potentialen und Risiken.



Anlage 1 – Potential- und Risikoanalyse





VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNG



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM

VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNG

Als Kirchenkreis Halle-Saalkreis der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland arbeiten wir im Rahmen des Präventionskonzeptes gegen Gewalt auf Grundlage eines gemeinsamen Verhaltenskodex. Er leitet sich aus unseren Leitgedanken und unseren Konzeptionen ab.

Der Verhaltenskodex mündet in eine Selbstverpflichtungserklärung aller ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen in unseren Arbeitsbereichen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist durch alle tätigen Personen abzugeben und bei den zuständigen Personen vor Ort zu hinterlegen.

Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung sind somit Grundlage des Miteinanders und wichtige Bausteine der Gewaltprävention. Das Schutzkonzept mit seinen Unterpunkten ist in Bewerbungszusammenhängen anzusprechen, die Bewerber*innen müssen hier ihren Umsetzungswillen bekunden.

Ziel:

Durch die Selbstverpflichtungserklärung wird die Haltung zur Prävention in positiver Form manifestiert. Bei strittigen Situationen bildet diese gemeinsame Vereinbarung die Diskussionsgrundlage. Konflikten wird vorgebeugt, da alle Mitarbeitenden ein gemeinsames Regularium unterzeichnen.



**Anlage 2 –
Verhaltenskodex,
Schutzraumregeln
und
Selbstverpflichtung.**





ERWEITERTES FÜHRUNGSGZEUGNIS IN DER ARBEIT MIT SCHUTZBEFOHLENE





ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

DIE VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES IST EIN WICHTIGER BAUSTEIN DER PRÄVENTIONSARBEIT. SIE VERHINDERT, DASS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTE PERSONEN BESCHÄFTIGT WERDEN UND HAT SOMIT EINE SIGNALFUNKTION.

Personen die Umgang mit Schutzbefohlenen und Zugang zu den Räumlichkeiten haben, legen zur Einsicht nach § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Hauptamtliche Mitarbeitende

Beschäftigte im Sinne von § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a i. V. m. § 32 Absatz 5 BZRG/§ 72a SGB VIII zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Nachweis der persönlichen Eignung gilt als erbracht, wenn aus dem Führungszeugnis keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII hervorgehen. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierte Gewalt regelt dies mit dem §5 und ist verpflichtend.

Bei Neueinstellungen hat die Vorlage grundsätzlich vor Beschäftigungsbeginn zu erfolgen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Im Abstand von jeweils 3 Jahren nach Vorlage ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wozu die/der Beschäftigte jeweils rechtzeitig aufgefordert werden soll.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der notwendige Antrag wird vom Anstellungsträger entsprechend vorbereitet zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der Arbeitgeber, mit Ausnahme bei Erstvorlage vor Aufnahme einer Tätigkeit.

Der Arbeitgeber speichert den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, dass es keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII gibt. Die Originale der Führungszeugnisse werden von den Beschäftigten aufbewahrt und sind auf Verlangen des Arbeitgebers erneut vorzulegen.

Neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Wohls der Schutzbefohlenen hinzuweisen.

Dazu dienen regelmäßige Schulungen zur Prävention von sexualisierter und sonstiger Gewalt und die Unterzeichnung einer schriftlichen Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des gültigen Verhaltenskodex.

Darüber hinaus muss die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes in der Arbeit mit Schutzbefohlenen dies nahelegen:



**Weitere
Informationen**





ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

- Der Mitarbeitende wird betreuend oder erzieherisch tätig und diese Aufgabe voraussichtlich selbständig oder zumindest teilweise selbständig wahrnehmen.
- Die Art der Veranstaltung führt üblicherweise zu intensiveren und längeren Kontakten, die geeignet sind, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitarbeitenden als Betreuenden und dem Minderjährigen als Betreuten zu begründen.
- Die Art und die Dauer der Veranstaltung sind geeignet, ein Beziehungsverhältnis zu befördern, das ein Abhängigkeitsverhältnis begründen kann

Für Freizeiten, Fahrten, Camps mit Übernachtung gilt:

- Jeder volljährige Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Mitarbeitende zwischen 14 Jahren und 18 Jahren legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn der Altersunterschied zwischen ihnen und dem jüngsten zu betreuenden Teilnehmenden drei Jahre übersteigt oder sie mit der persönlichen Betreuung einzelner minderjähriger Teilnehmer beauftragt werden sollen.
- Ein spontanes ehrenamtliches Engagement für einen überschaubaren Zeitraum bedarf in der Regel keiner Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soweit besondere Gründe nicht gegen diese Handhabung sprechen.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Für die Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt:

- Volljährige Mitarbeitende, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich eine Gruppe leiten, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Ist der Altersunterschied des Mitarbeitenden zum jüngsten zu betreuenden Teilnehmenden höchstens drei Jahre, kann von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden.



Anlage 3: Prüfschema Führungszeugnis

Die Notwendigkeit kann mit Hilfe des Prüfbogens durch den zuständigen Träger eingeschätzt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit entgegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss nach 3 Jahren wieder erneut vorgelegt werden. Diese Erinnerung erfolgt automatisch durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden mit der zur Verfügungstellung der notwendigen Antragsunterlagen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme an die vorlagepflichtige Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses ist gemäß § 72a SGB VIII zu dokumentieren.

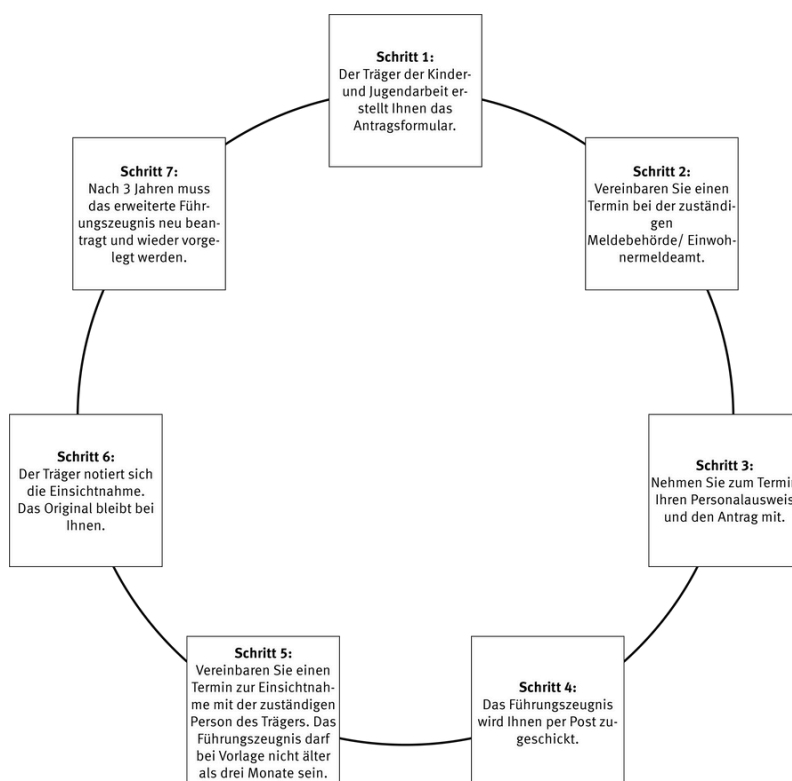
Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftaten aufgeführt sein, darf die Person die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit nicht aufnehmen.



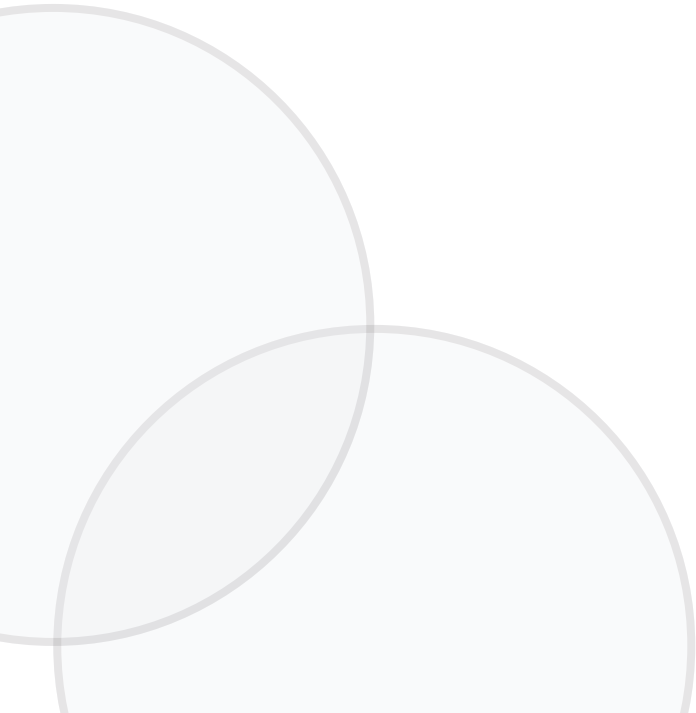
**Weitere
Informationen**

Bescheinigung und Kosten

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist der bzw. dem Neben-/ Ehrenamtlichen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Kirchenkreis bzw. die Gemeinde die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.



**Anlage 4: Antrag
Führungszeugnis
Ehrenamt**



PRÄVENTIONS- GRUNDSÄTZE



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM

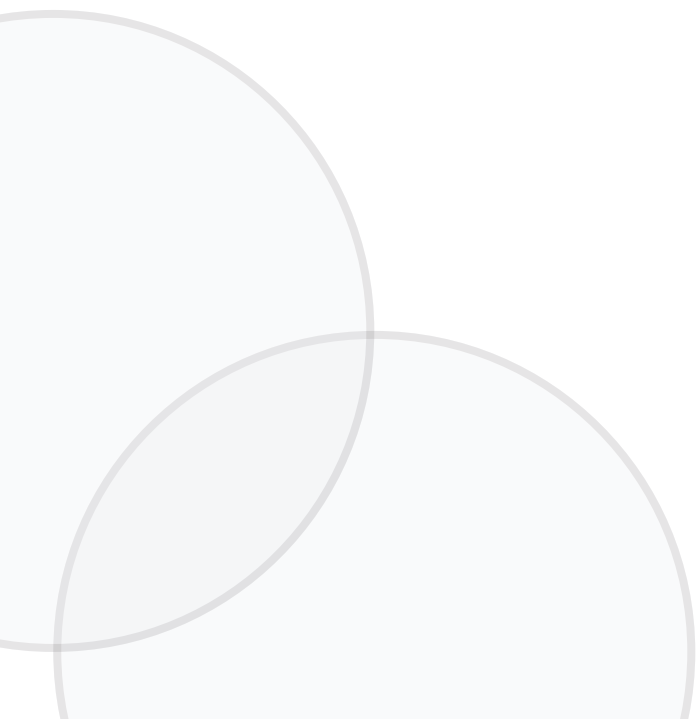


PRÄVENTIONSGRUNDSÄTZE IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Was Kinder und Jugendliche wissen müssen

- Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden.
- Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
- Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühl und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- Jede Person hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
- Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- Es gibt sexualisierte Gewalt! Täterinnen und Täter sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Das heißt, nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
- Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.





BERATUNG UND MELDEMÖGLICHKEITEN



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM

BERATUNG UND MELDEMÖGLICHKEITEN

Beratung

Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge

Telefon: 0345 68 669 854

Mobil: 0172 7 117 672

Mail: dorothee.herfurth-rogge@ekmd.de

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet Betroffenen, die sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich erfahren mussten, Beratung und Unterstützung an.

Alle Gespräche sind vertraulich und unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

Gemeinsame Meldestelle der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland, der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)
„Kind im Zentrum“

Juristenstraße 12

06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 45938-82

Mail: meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de

In Kirche und Diakonie gilt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, in dem geregelt ist, was unter sexualisierte Gewalt verstanden wird und wie Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene vor dieser geschützt werden können.





BERATUNG UND MELDEMÖGLICHKEITEN

Liegt ein Verdacht vor, müssen kirchliche und diakonische Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot melden (§8, Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes). Um dieser Meldepflicht gerecht zu werden, haben die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Landeskirche Anhalt und die Diakonie Mitteldeutschland eine gemeinsame Meldestelle eingerichtet.

Haben Mitarbeitende einen Verdacht hinsichtlich der Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, so wenden sie sich an die Meldestelle. Dort werden Wahrnehmungen und Beobachtungen ernst genommen. Die Meldestelle berät und unterstützt bei der Einschätzung der Verdachtsmomente und klärt über die nächsten notwendigen Schritte auf. Die Meldestelle wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

Zentrale Anlaufstelle.help

Telefon: 0800 5 040 112

Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

Die zentrale Anlaufstelle.help (bundesweit kostenlos erreichbar) richtet sich an Betroffene, ihre Angehörigen und Bekannte, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Zeugen und Zeuginnen von sexualisierter Gewalt innerhalb der evangelischen Kirche sowie an Interessierte.



BERATUNG UND MELDEMÖGLICHKEITEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Fachkompetenz und Unabhängigkeit prägen das Angebot.

Die Zentrale Anlaufstelle.help vermittelt auf Wunsch an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter, informiert aber auch über alternative und unabhängige Beratungsangebote.

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Telefon: 0800 22 55 530

Bundesweit, kostenfrei und anonym

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf.

Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.





FORTBILDUNGEN



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM



FORTBILDUNGEN

Fortbildungen

Ein weiterer wichtiger Baustein präventiver Arbeit sind verpflichtende Fortbildungen für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt". Ziel der Fortbildungen ist es, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vermitteln.

Um eine „Kultur des Hinschauens und Handelns“ zu etablieren, braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Haltung auseinanderzusetzen. Im Konfliktfall können Mitarbeitende den Betroffenen mit Verständnis und Sensibilität begegnen.

Die Schulungen befähigen, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und tragen dazu bei, Handlungsfähigkeit herzustellen.

Unsere Mitarbeitende sind entsprechend ihren Aufgaben in Haupt-, Neben- und Ehrenamt über Verfahrenswege dieses Konzeptes fortgebildet.

Fortbildungen sollen in regelmäßigen Abständen angeboten und wahrgenommen werden.

Angebote für Fortbildungen:

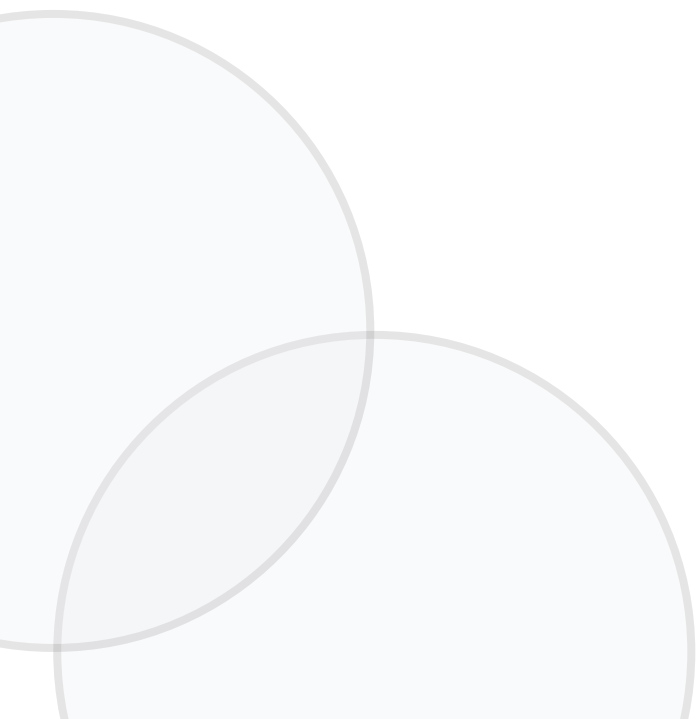
hinschauen - helfen - handeln

Veranstaltungen - Evangelische Jugend EKM

Jugendleiter*innen-Ausbildung (JuLeiCa) – Villa

Juehling





PARTIZIPATION



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM



PARTIZIPATION

Partizipation

Als ein zentraler Schlüssel im Kinderschutz gilt die Partizipation. Unter Partizipation wird die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle das Zusammenleben betreffende Ereignisse und Entscheidungsprozesse verstanden. Aktive Beteiligung und verbindliche Mitbestimmungsstrukturen sind Grundlagen für die pädagogische Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen und im Team.



Wichtig ist dabei eine altersgerechte Beteiligung aller. Damit Kinder und Jugendliche lernen, ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren, müssen sie im Rahmen einer wirkungsvollen Partizipation die Möglichkeit haben, sich an Diskussions- und Entscheidungsprozessen innerhalb der Einrichtung / der Gruppe zu beteiligen, ihre Interessen einbringen zu können und Gehör zu finden.



So ist es ratsam, auch im Rahmen der Potential- und Risikoanalyse Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene als Expert*innen ihrer eigenen Sache zu befragen und sie zu beteiligen, welche Potentiale und Gefährdungen sie selbst wahrnehmen.

Sie müssen informiert werden, welche Vorgehensweise es in Verdachtsfällen in ihren Gruppen und Angeboten gibt. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass jedes Kind, jede*r Jugendliche und jede*r Schutzbefohlene weiß, an wen er oder sie sich wenden kann, wenn sie einen Verdacht haben oder selbst Opfer eines Übergriffs wurden.

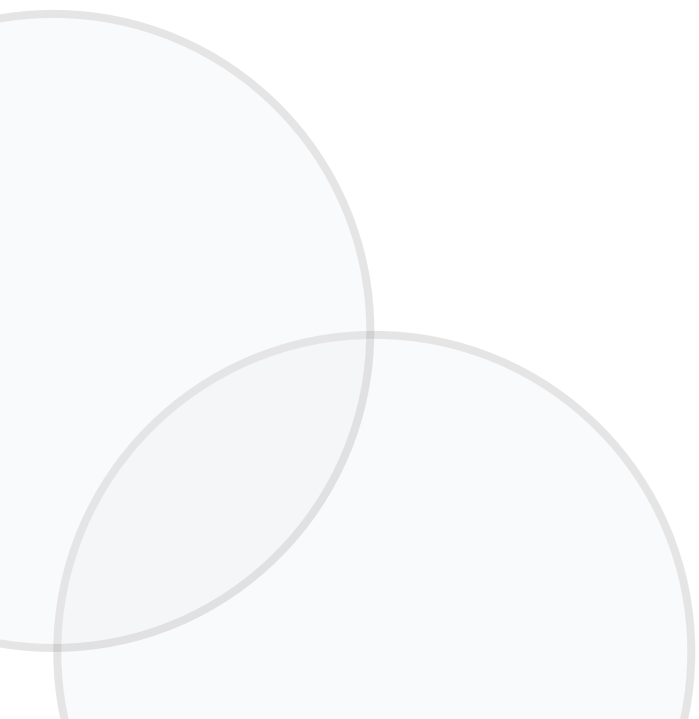


PARTIZIPATION

Fragen und Anregungen zur Partizipation (Beteiligung) von Kindern und Jugendliche

- Können sie die Angebote und den Alltag mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppensprecher*innen oder Ähnliches)?
- Wird ihnen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass sie wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen:
 - welche Gefährdungen sie wahrnehmen,
 - was für sie Grenzverletzungen sind,
 - wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind den Teilnehmenden Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte informiert worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?





PRÄVENTION



Evangelischer Kirchenkreis
Halle-Saalkreis | EKM

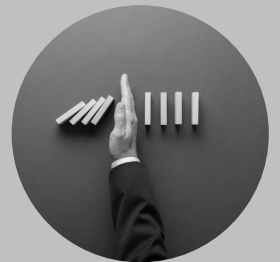


PRÄVENTION

Präventionsgrundsätze in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

1. Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle und diese dürfen ausgedrückt werden. Es gibt „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unangenehme Gefühle und dürfen (sollten) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jeder Mensch hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jeder Mensch darf über sich selbst bestimmen.
 - Niemand darf mir weh tun.
 - Niemand darf meinen Körper berühren, wenn ich es nicht möchte. Wenn es jemand trotzdem macht, ist es Gewalt.
 - Niemand darf mich beleidigen oder mit Worten verletzen. Wenn es jemand trotzdem macht, ist es Gewalt.
 - Niemand darf mich zu Handlungen zwingen, die mir unangenehm sind. Wenn es jemand trotzdem macht, ist es Gewalt.
5. Es gibt körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt! Täterinnen und Täter kommen meist aus dem Umfeld der Betroffenen.

Erwachsene haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.



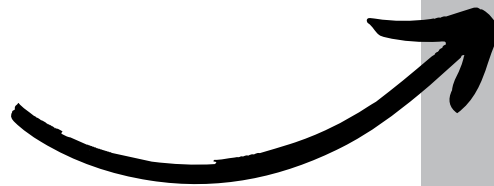
PRÄVENTION

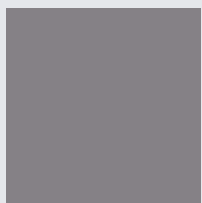
Unsere Präventionsmaßnahmen beinhalten:

- Regelmäßig Mitarbeitenden Schulungen
- Persönlichkeitsstärkende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem hohen Maß an Partizipation.
- Arbeit nach den Präventionsgrundsätzen.
- Sensibilität für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, mit dem Ziel, grenzachtender Bildungsangebote zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung.
- Schaffen einer Täter*innen-unfreundlichen Umgebung



**Arbeitsmaterial für
die Arbeit mit
Kindern in sieben
Sprachen
(Quelle: Caritas)**





V.i.S.d.P.

Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Ulrike Simm

Kreisreferentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familie

Mittelstraße 14

06108 Halle (Saale)

